



5. Kurseinheit Schuldrecht AT 2

Nachtrag SR AT 2 (Woche 4)

BGH, Urt. v. 27.03.1969, Az.: VII ZR 165/66

—> Anwendbarkeit von §255 auf den Dieb

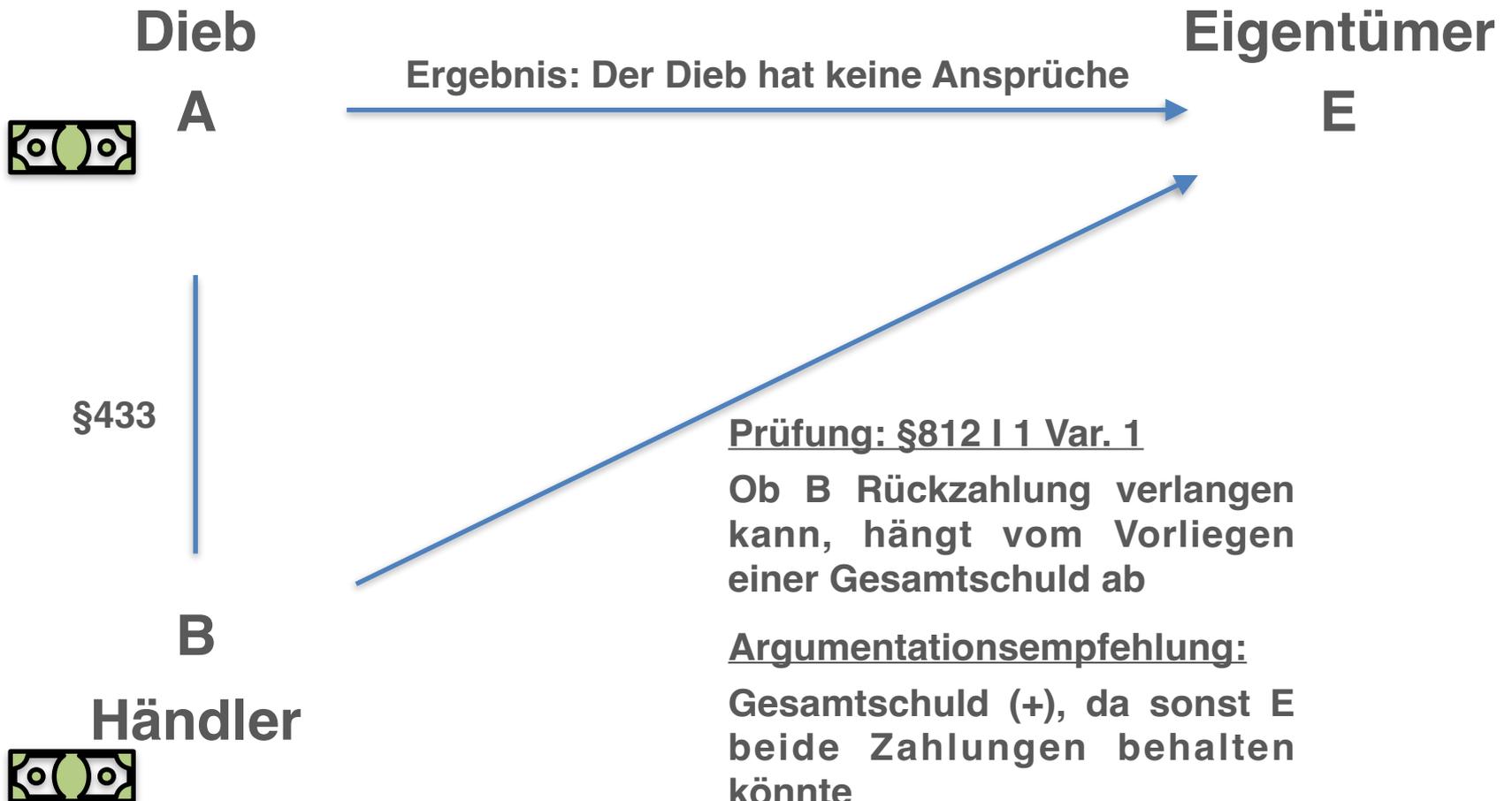
BGH, Beschl. v. 01.02.1965, Az.: GSZ 1/64

—> Leistungsidentität zwischen Architekt und Bauunternehmer

BGH, Urt. v. 22.12.2011, Az. VII ZR 7/11

—> Leistungsidentität zwischen Pferdeverkäufer und Tierarzt

Nachtrag SR AT 2 (Woche 4)



5. Kurseinheit SR AT 2

Woche 1-5

Schuldrecht
AT 2

- Vertrag zug. Dritter
- Abtretung
- Schuldübernahme
- Gesamtsch.



Ausgleich beim Ausfall

§433 II



Wiederholung: Gesamtschuld

Mit notariellem Vertrag übertrug E seinem Sohn A unter Vorwegnahme der späteren Erbfolge ein Hausgrundstück im Wert von 400.000€. In dem Vertrag verpflichtete sich A, seinem Bruder B 200.000€ als Wertausgleich zu zahlen. A wird als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und das Geld wird an B ausgezahlt. Danach wird E pflegebedürftig und muss in ein Altenheim übersiedeln. Da er die Pflegekosten nicht alleine aufbringen kann, verlangt er nun von B Zahlung i.H.v. 2.000€/Monat.

1. Muss B zahlen?
2. Kann B sich von A etwas wiederholen?

Lösung Wiederholungsfall

Frage 1: E → B auf Zahlung

A. Gem. §528 I?

I. Anspruch entstanden

1. Schenkung

(+), in Form eines Vertrags zugunsten Dritter
Unwirksamkeitsgründe nicht ersichtlich (§518 (+))

2. Vollzug

(+), da Geld bereits ausgezahlt

3. Verarmung des Schenkers

(+), da E kein Vermögen mehr hat und dadurch seinen Unterhalt nicht mehr bestreiten kann

I. Anspruch entstanden

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

E kann das Geschenkte herausverlangen

Aber: B kann dies abwenden, indem er den für den Unterhalt erforderlichen Betrag zahlt, §528 I 2

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

E kann von B Zahlung i.H.v. 2.000€/Monat verlangen bzw. 200.000€

Lösung Wiederholungsfall

Frage 2: B → A auf Ausgleich

A. Gem. §426 I 1?

I. Anspruch entstanden

1. Mehrere schulden etwas
(+), da A auch aus §528 I schuldet
2. Gläubiger kann nur einmal fordern
(+), da E nur einmal 2.000€/Monat braucht
3. Leistungsidentität
(+), beide Ansprüche zielen auf Absicherung des Unterhalts des E ab
4. Gleichstufigkeit

I. Anspruch entstanden

4. Gleichstufigkeit

Grds: zu gleichen Teilen, §426 I 1

P: §528 II

Aber hier erfolgten die Schenkungen gleichzeitig

5. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

III. Rechtsfolge

A schuldet B 1.000€/Monat bzw. 100.000€

B. Gem. §426 II BGB?

(+), wenn B gezahlt hat, da somit die Forderung übergeht

Fall 5: Kinderspielplatz

K gegen B auf Zahlung i.H.v. 4.720€

A. Gem. §§280 I 1, 241 II?

(-), da die bloße Zurverfügungstellung eines Spielplatzes kein vertragliches oder vertragsähnliches Verhältnis erkennen lässt; Interessenlage lässt kein Bedürfnis danach erkennen, dass gesondert vertragliche Rechte und Pflichten etabliert werden sollten

B. Gem. §823 I?

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a. Verletzung eines Rechts/Rechtsguts

(+), Körper und Gesundheit wurden verletzt

b. Verletzungshandlung

Vielleicht bereits durch Bau des Spielplatzes?

Aber: Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit?

Idee: Kann dahinstehen, wenn Unterlassen (+)

(+), wenn die Stadt bei Errichtung und danach eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat

Hier: Die Stadt errichtet einen Spielplatz und macht ihn öffentlich zugänglich; zusätzlich wird die DIN-Norm 7926 nicht eingehalten

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

b. Verletzungshandlung

Ergo: Eine Verletzungshandlung durch Unterlassen liegt vor

c. Rechtswidrigkeit

(+), Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich

d. Haftungsbegründende Kausalität

(+), wäre die B der DIN-Norm gefolgt, wäre der Schaden ausgeblieben oder zumindest nicht so ausgeprägt

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

e. Verschulden

(+), mindestens fahrlässig, §276 II

f. Zwischenergebnis

Der haftungsbegründende Tatbestand liegt vor

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden

(+), Krankenhauskosten iHv 4.720€

Idee: Die Eltern sind für die Personensorge verantwortlich; umfasst auch die Veranlassung von ärztlichen Maßnahmen, §§1626 I, 1631 I, II

Aber: §843 IV (sog. normativer Schaden)



I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden (+)

b. Haftungsausfüllende Kausalität

(+), der konkrete Schaden führte zu den obigen Kosten

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

i. Vorteilsausgleichung

(+), iHv 360€, denn:

- Der Schaden wird beim Kind nur fingiert, Anknüpfung bei den Eltern
- Dann soll der Schädiger auch nur das zahlen, was wirklich angefallen ist

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

i. Vorteilsausgleichung

Ergo: Schaden kann sich höchstens auf 4.360€ (4.720€ - 360€) belaufen

ii. Mitverschulden gem. §254

(1) Mitverschulden des K, §254 I

(-), K ist verschuldensunfähig, da erst unter 2 Jahre alt, §§827, 828 analog

(2) Mitverschulden Dritter, §254 II 2

Mitverschulden des Vaters?

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

ii. Mitverschulden gem. §254

(2) Mitverschulden Dritter, §254 II 2

Mitverschulden des Vaters?

254 Mitverschulden. (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) ¹Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. ²Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Redaktionelles Versehen
des Gesetzgebers; wie
ein Abs. III zu lesen

Denn: Bei Schadensminderungspflicht soll §278 gelten, dann muss dies **erst recht** gelten, wenn der Geschädigte an Schadensentstehung beteiligt ist

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

ii. Mitverschulden gem. §254

Der Geschädigte soll nicht profitieren, denn:

Alleinige Verantwortung bzgl. des Rechtsguts führt zur Schadensminderung. Wird die Verantwortung auf Dritten ausgelagert, ohne dass ein SV besteht, passiert dies nicht.

HL übersieht, dass z.B. die Entlastung nach §831 dadurch nicht möglich wäre; Gesetz sieht dies nicht vor.

(2) Mitverschulden Dritter, §254 II 2

Ergo: Mitverschulden eines Dritten grds. möglich

P: Verweis auf §278 = Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis?

Das ist strittig

- **Lit**: Rechtsfolgenverweis

- **BGH**: Rechtsgrundverweis

Ergo: BGH überzeugender

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

ii. Mitverschulden gem. §254

(2) Mitverschulden Dritter, §254 II 2

Liegt hier ein Schuldverhältnis vor?

Vertragliches SV?

(-), s.o.

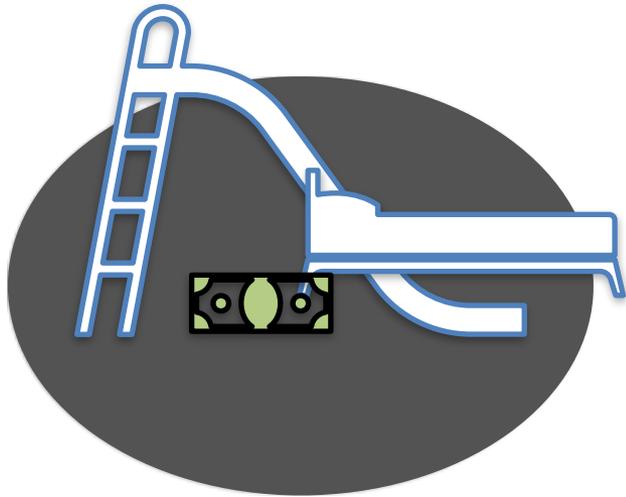
Gesetzliches SV?

(+), jedoch erst ab dem Zeitpunkt
des Sturzes

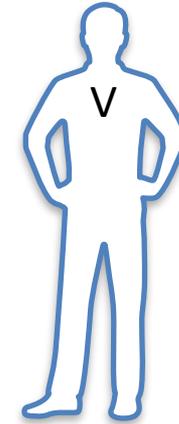
(3) Mitverschulden Dritter, §254 II 2 an.?

P: Gestörte Gesamtschuld

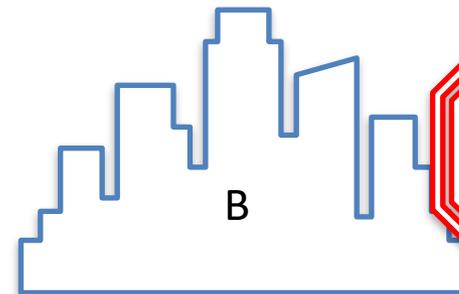
5. Kurseinheit SR AT 2



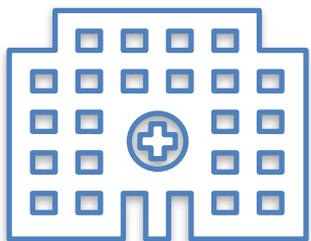
Beide zahlen die
Hälfte



Verstoß
ggn.
Aufsichtspflicht,
§§1626, 1631



Verstoß ggn.
DIN-Norm



Gestörte Gesamtschuld

„Eine gestörte Gesamtschuld liegt vor, wenn unter mehreren Schädigern mindestens einer eine Haftungsprivilegierung genießt, sodass die übrigen grundsätzlich allein zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, obwohl derjenige, zu dessen Gunsten die Privilegierung besteht, zur Schadensentstehung beigetragen hat. *Eigentlich* besteht eine Gesamtschuld.“

Lösungsansätze

1.

Zulasten des
nicht priv.
Schädig.

2.

Zulasten des
priv. Schädig.

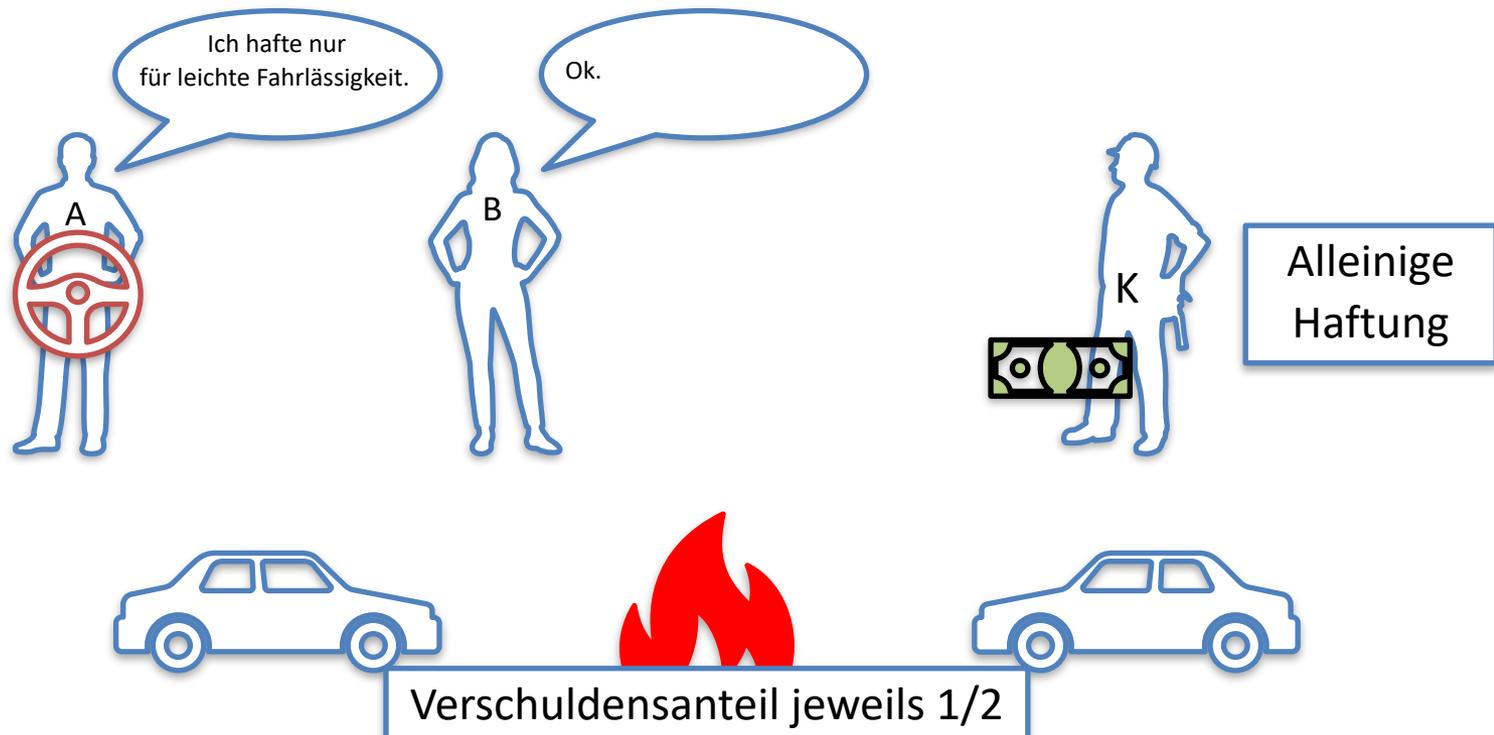
3.

Zulasten des
Geschädigten

5. Kurseinheit SR AT 2

Nach diesem Lösungsansatz trägt der **nicht privilegierte Schädiger** die volle Haftung. Es entsteht nicht mal eine Gesamtschuld.

Beispiel:



1.
Zulasten des
nicht priv.
Schädig.

Kritik

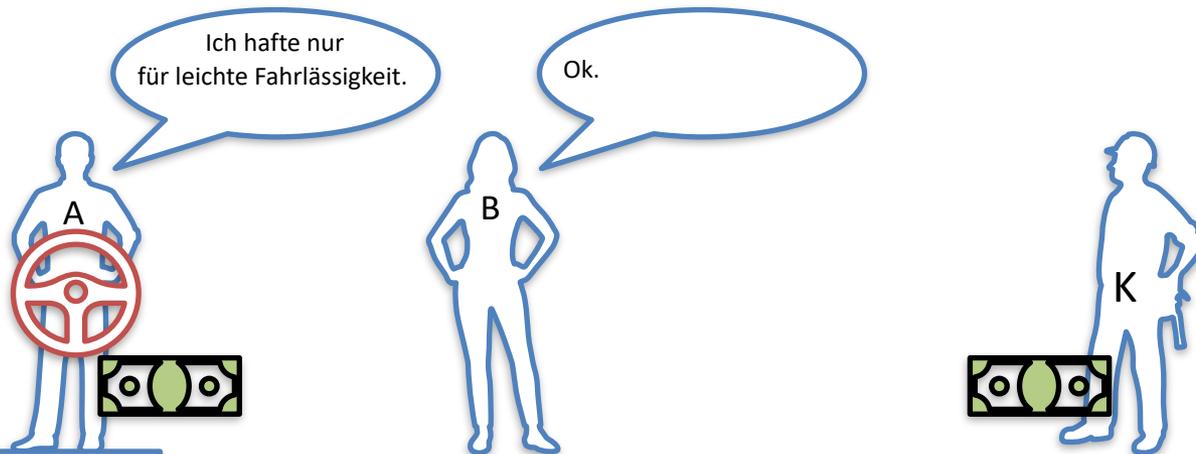
1. Es entsteht ein Vertrag zulasten Dritter, da eine Haftungsprivilegierung vereinbart wird, die den Dritten benachteiligt (Vertrag zulasten Dritter allgemein unzulässig, siehe **SR AT 2 Woche 1**).
2. Wäre der nicht privilegierte Schädiger nur hinsichtlich 10% der Schadensentstehung verantwortlich, müsste er dennoch den vollen Schaden tragen → Wertungswiderspruch.

Aber: laut BGH ist die gesetzliche Privilegierung nach §1664 vorrangig, um den Familienfrieden zu schützen

5. Kurseinheit SR AT 2

2.
Zulasten des
priv. Schädig.

Nach diesem Lösungsansatz trägt der **nicht privilegierte Schädiger** die Haftung. Er kann beim privilegierten Schädiger aber Ausgleich verlangen.
Beispiel:



Alleinige Haftung im Außenverhältnis.

Anteilige Haftung im Innenverhältnis.



Verschuldensanteil jeweils 1/2

2.

Zulasten des
priv. Schädig.

Kritik

1. Faktische Entwertung des Haftungsprivilegs, sowohl des privat vereinbarten als auch des gesetzlichen
2. Folgende Überlegung: wenn der Privilegierte allein den Schaden verursacht, haftet er nicht. Wenn er den Schaden gemeinsam mit einem anderen verursacht, spricht weniger zur Entstehung beiträgt, ist eine Haftung gegeben → Wertungswiderspruch
3. Privatautonomie läuft leer, da nie von Anfang an ersichtlich ist, ob Dritte beteiligt sein werden

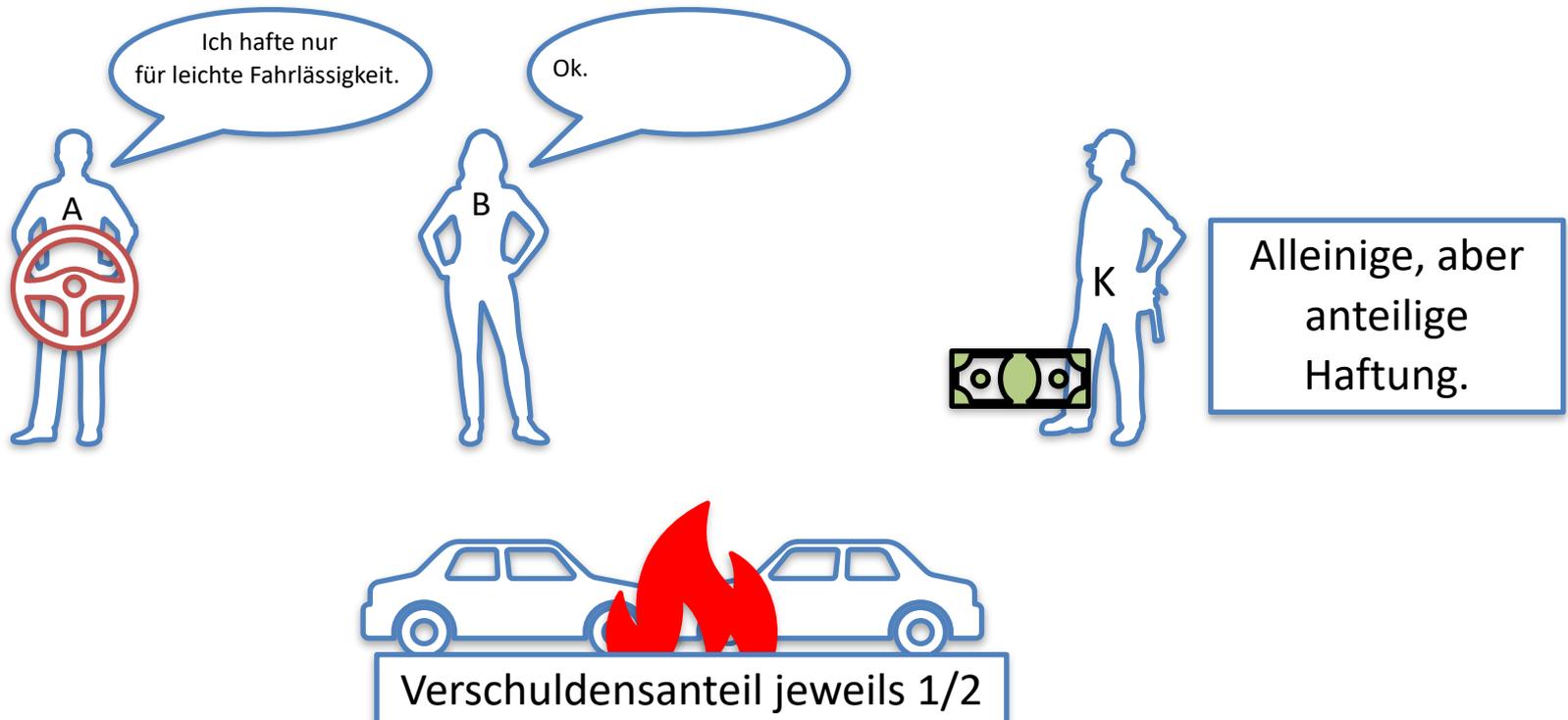
5. Kurseinheit

SR AT 2

3.
Zulasten des
Geschädigten

Nach diesem Lösungsansatz geht der **Gläubiger** teilweise leer aus. Der Anspruch wird um den Anteil des privilegierten Schädigers gekürzt.

Beispiel:



Kritik

1. Folgendes Szenario (am Beispiel von **Fall 5**):
Wenn der privilegierte Schädiger (Eltern) leicht fahrlässig handelt, muss der Anspruch zulasten des Gläubigers (Kindes) gekürzt werden; wenn er grob fahrlässig handelt wiederum nicht
2. Bei reiner Gesetzesanwendung liegt nicht einmal Verschulden vor; nun soll aber wegen Verschulden gekürzt werden

Aber: Bei **vertraglicher** Privilegierung gut vertretbar zulasten des Gläubigers zu gehen, da er immerhin etwas bekommt; bei alleiniger Verursachung des privilegierten Schädigers bekäme er nichts

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

ii. Mitverschulden gem. §254

(3) Mitverschulden Dritter, §254 II 2 an.?

P: Gestörte Gesamtschuld

Hier: Familienfrieden ist besonders schutzwürdig, sodass Mitverschulden des Vaters ausscheidet

(4) Zwischenergebnis

Da ein Mitverschulden nicht vorliegt, ist der Anspruch diesbezüglich nicht zu kürzen

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Art, Inhalt und Umfang des Schadens

ii. Mitverschulden gem. §254 (-)

iii. Zwischenergebnis

Der Schaden beläuft sich auf 4.360€

d. Zwischenergebnis

Der haftungsausfüllende Tatbestand liegt vor

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

C. Endergebnis

B schuldet K 4.360€

Exkurs: Anspruchsgrundlagen gegen den Vater?

§ 1664 Beschränkte Haftung der Eltern. (1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Exkurs: Schwerpunkt Nebengebiete?

sprechend.

§ 1359 Umfang der Sorgfaltspflicht. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Fundstellen

BGH, Urt. v. 01.03.1988, Az.: VI ZR 190/87

→ Fall 5

Saarländisches OLG, Urt. v. 16.05.2006, Az.: 4 UH 711/04 - 196

→ Beispiel, wie man VSP in der Klausur liefern kann

BGH, Urt. v. 24.03.2009; Az.: VI ZR 79/08

→ Potenzielle gestörte Gesamtschuld im Familienrecht

OLG Frankfurt, Urt. v. 08.01.1993, Az.: 25 U 162/92

→ Wiederholungsfall



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**